

Teilrevision der Fischereiverordnung (FiVO)

Änderung vom 8. Dezember 2025

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf das Fischereigesetz (FiG) vom 12. März 2008¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Fischereiverordnung (FiVO) vom 25. August 2008²⁾ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 (geändert)

³⁾ Fischzuchtbetreibende sind verpflichtet, den Fischern und Fischerinnen eine schriftliche Information über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei abzugeben oder diese zu beaufsichtigen.

§ 2 Abs. 1

¹⁾ Als Sachkundenachweise werden anerkannt:

- a) (geändert) der schweizerische Sachkundenachweis Fischerei mit Prüfung;
- b) (geändert) der schweizerische Sachkundenachweis Fischerei gemäss Übergangslösung;

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben) Patentgewässer (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Folgende Gewässer sind Patentgewässer:

- a) (geändert) Aare Grenchen bis Deitingen (A1);
- b) (geändert) Aare KW Wynau bis Wehr KW Gösgen (A2);
- c) (geändert) Aare Kraftwerkskanäle KW Gösgen (A3);
- d) (geändert) Aare Restwasserstrecke Wehr Winznau bis Wehr Schönenwerd (A4);
- e) (geändert) Aare Kraftwerkskanäle KW Aarau auf Gebiet Kt. SO (A5);
- f) (geändert) Aare Restwasserstrecke Wehr Schönenwerd bis Kantonsgrenze SO/AG (A6);
- g) (neu) Birs bei Dornach auf dem Gebiet Kt. SO (B);
- h) (neu) Chastelbach ab der Mündung Chaltenbach (CH);
- i) (neu) Dünnerg in Balsthal ab der Brücke zum Von Roll-Areal (D);

¹⁾ BGS [625.11](#).

²⁾ BGS [625.12](#).

GS 2025, 53

- j) (neu) Emme von der Kantonsgrenze bis zur Mauer des Kiessammlers (E);
- k) (neu) Emmekanal (EK);
- l) (neu) Lüssel ab der Brücke Neuhüsli (LS);
- m) (neu) Lützel (LT).

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Ein Patent zum Grundtarif erhält, wer:

- a) (neu) Niederlassung im Kanton Solothurn hat;
- b) (neu) Mitglied in einem Fischereiverein des Kantons Solothurn ist;
- c) (neu) Pächter oder Pächterin eines Solothurner Pachtgewässers ist; oder
- d) (neu) Niederlassung in einem anderen Kanton hat, welcher hinsichtlich Gebühren Gegenrecht gewährt.

² Unter Vorbehalt von Absatz 1 beträgt der Zuschlag für ausserkantonale Fischer und Fischerinnen 50%.

§ 5^{bis} (neu)

Anerkennung von Hegearbeiten

¹ Als Hegearbeiten im Sinne von § 6^{bis} Absatz 2 des Fischereigesetzes (FiG) vom 12. März 2008¹⁾ gelten insbesondere:

- a) Arbeiten zur Aufwertung der Gewässerlebensräume;
- b) die Durchführung von fischereilichen Grund- und Weiterbildungskursen;
- c) Informations- und Kommunikationsarbeiten zu fisch- und gewässerbezogenen Themen.

Die Fachstelle kann bezüglich Hegearbeiten Weisungen erteilen.

² Fischereivereine gelten als vom Regierungsrat im Sinne von § 6^{bis} Absatz 3 FiG²⁾ anerkannt, wenn:

- a) sie Mitglied des Solothurnisch Kantonalen Fischereiverbandes (SOKFV) sind und von diesem für geleistete Hegearbeiten finanziell abgegolten werden; oder
- b) sie bei der Fachstelle beantragte und genehmigte Hegearbeiten leisten; der Antrag hat bis 31. März des laufenden Jahres zu erfolgen.

³ Geleistete Hegearbeiten von Personen ohne Vereinszugehörigkeit können anerkannt werden, wenn diese Arbeiten vorgängig bei der Fachstelle beantragt und genehmigt wurden; der Antrag hat bis 31. März des laufenden Jahres zu erfolgen.

⁴ Die ausgeführten Hegearbeiten sind zu dokumentieren und dem Departement als Leistungsnachweis bis 30. Oktober des laufenden Jahres zur Prüfung und Anerkennung einzureichen. Als Leistungsnachweis gilt auch die Bestätigung des SOKFV, für welche Hegearbeiten der Verein entschädigt wurde.

¹⁾ BGS [625.11](#).

²⁾ BGS [625.11](#).

§ 5^{ter} (neu)

Hegearbeiten an Pachtgewässern

¹ Für Pächter und Pächterinnen von Gewässern im Sinne von § 8 FiG¹⁾ kann die Fachstelle für die gesamte Pachtdauer festlegen, welche Hegearbeiten gemäss § 5^{bis} Absatz 1 zu leisten sind. Sie kann weitere Kriterien, wie namentlich zum zeitlichen Ablauf und der jährlichen Quantität der Hegearbeiten, festlegen.

² Pächter und Pächterinnen haben dem Departement den Leistungsnachweis für geleistete Hegearbeiten sechs Monate vor der öffentlichen Versteigerung zur Prüfung eines Höchstpachtzinses gemäss § 8 Absatz 2^{bis} FiG²⁾ einzureichen.

§ 5^{quater} (neu)

Datenaustausch mit Fischereivereinen

¹ Die vom Regierungsrat anerkannten Fischereivereine melden der Fachstelle Ein- und Austritte ihrer Mitglieder mindestens einmal pro Jahr. Die Fachstelle kann den Zeitpunkt für die Meldungen festlegen.

² Die Fachstelle kann ein elektronisches Meldesystem vorsehen.

§ 5^{quinquies} (neu)

Hegeersatzabgabe

¹ Die Hegeersatzabgabe beträgt 48 Franken.

² Die Hegeersatzabgabe ist bei Bezug des Jahrespatents zu entrichten.

³ Von der Bezahlung der Hegeersatzabgabe befreit ist, wer:

- Mitglied eines anerkannten Fischereivereins gemäss § 5^{bis} Absatz 2 ist;
- anerkannte Hegearbeiten nach den Vorgaben gemäss § 5^{bis} Absatz 3 leistet;
- ein Jahrespatent gemäss § 4 Absatz 4 gebührenfrei erhält.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Patent respektive die Fischereikarte für Pachtgewässer sind bei der Fangausübung stets zusammen mit der Fischfangstatistik, einem offiziellen Personalausweis und dem Sachkundenachweis mitzuführen.

§ 10 Abs. 1

¹ Die Ausübung der Fischerei ist in folgenden Gewässern oder Gewässerstrecken verboten:

- (geändert) Chastelbach, Dünnerg, Emme, Emmekanal, Lüssel und Lützel, sowie Fließgewässer, die als Pachtgewässer oder mit privatem Fischereirecht bewirtschaftet werden: vom 1. Oktober bis 15. März;
- (geändert) in der Dünnerg in Olten von der Eisenbahnbrücke bis zur Brücke Schützenmattstrasse (Badibrücke);
- (neu) in der Dünnerg in Balsthal von der Einnäzung des Augstbachs bis zur Brücke zum Von Roll-Areal;
- (geändert) in der Lüssel in Breitenbach von der südseitigen Einzäunung der Badeanstalt bis zur Brücke Laufenstrasse;
- (neu) in der Lüssel in Beinwil von der Kantongrenze bis zur Brücke Neuhüsli;

¹⁾ BGS [625.11](#).

²⁾ BGS [625.11](#).

GS 2025, 53

- d) (geändert) in der Lützel in Kleinlützel im Bereich des Areals der "Schloss- und Beschlägefabrik MSL";
- e) (neu) in der Emme in Biberist ab dem Wehr bis zur BLS-Eisenbahnbrücke.

§ 11 Abs. 1

¹ Folgende Fischarten, Rundmäuler und Krebse sind geschützt:

- a) (geändert) Alle Fischarten, welche im Anhang 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) vom 24. November 1993¹⁾ mit Gefährdungsstatus 0 - 2 bezeichnet sind und für die keine Schonzeiten oder Fangmindestmasse bestehen; insbesondere Aal, Bachneunauge, Bitterling, Lachs und Nase;

§ 12 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 3^{bis} (neu)

Fangmasse und Schonzeiten (Sachüberschrift geändert)

³ Aufgehoben.

^{3bis}

Gewässer	Fischart	Fangmasse	Schonzeit
Aare A1 bis A6	Bachforelle	ab 38 cm	01.10. - 15.03.
Chastelbach, Lüssel und Lützel	Bachforelle	ab 30 cm	01.10. - 15.03.
Dünnern	Bachforelle	von 32 bis 42 cm und ab 55 cm	01.10. - 15.03.
Emme und Emme-kanal	Bachforelle	von 35 bis 45 cm	01.10. - 15.03.
Pachtgewässer und Gewässer mit privatem Fischereirecht	Bachforelle	ab 26 cm	01.10. - 15.03.
Sämtliche Gewässer	Äsche		ganzjährig geschont
Sämtliche Gewässer	Felchen	ab 25 cm	01.11. - 31.12.
Sämtliche Gewässer	Hecht	ab 45 cm	01.03. - 30.04.
Aare Grenzgewässer AG/SO	Masse und Schonzeiten richten sich nach der Vereinbarung mit dem Kanton Aargau		
Aare Grenzgewässer BE/SO	Masse und Schonzeiten richten sich nach der Vereinbarung mit dem Kanton Bern		

¹⁾ SR [923.01](#).

Gewässer	Fischart	Fangmasse	Schonzeit
Birs Grenzgewässer BL/SO	Masse und Schonzeiten richten sich nach der Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Landschaft		

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ In allen Patent- und Pachtgewässern gelten folgende Fangzahlbeschränkungen:

- a) (geändert) Bachforellen, Saiblinge: 2 pro Tag
- b) Aufgehoben.
- d) (geändert) Felchen: 20 pro Tag
- e) Aufgehoben.

² Aufgehoben.

³ Nach dem Erreichen der Tagesfangzahlbeschränkung von zwei Bachforellen ist das Weiterangeln auf andere Fischarten nur in der Aare (A1 bis A6) erlaubt.

⁴ In Patentgewässern dürfen pro Jahr insgesamt maximal 20 Bachforellen gefangen werden.

§ 15 Abs. 2 (geändert)

² In der Aare A1 und vom Kraftwerk Wynau/Schwarzhäusern bis zum Kraftwerk Ruppoldingen darf die Hegene mit höchstens fünf Kädern verwendet werden.

§ 16 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ In sämtlichen Gewässern ist es verboten, für den Fisch- und Krebsfang:

- f) (geändert) Angelhaken mit Widerhaken zu verwenden;
- g) (neu) in Pacht- und Patentgewässern sind Mehrfachhaken, wie beispielsweise der Drillingshaken, verboten; die Aare (A1 - A6) ist von diesem Verbot ausgenommen.

² Aufgehoben.

§ 18 Abs. 3 (geändert)

³ Als Käderfische dürfen nicht geschützte Fische verwendet werden, welche im befischten Gewässer gefangen wurden, sowie Salzwasserfischarten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.
Diese Änderung unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Solothurn, 8. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly
Frau Landammann

Yves Derendinger
Staatsschreiber

RRB Nr. 2025/2055 vom 8. Dezember 2025.
Veto Nr. 548, Ablauf der Einspruchsfrist: 6. Februar 2026